

Parktafel gem. §76a StVO | 2024/2025

Der Begriff des Handelsagenten und seines Berufsstandes wurde in der Straßenverkehrsordnung verankert (19. StVO-Novelle 1994 - § 76 a Abs. 2) und das Bundesgremium der Handelsagenten hat eine Parktafel erstellt, die dem Handelsagenten das Befahren der Fußgängerzonen bei Ausübung seiner Tätigkeit erleichtern soll.

Jedes Mitglied erhält von seinem Gremium eine Parktafel 2024/2025. Diese ist auf das jeweilige Kraftfahrzeug des Handelsagenten auszustellen, ist nicht übertragbar und zwei Jahre gültig.

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung - StVO:

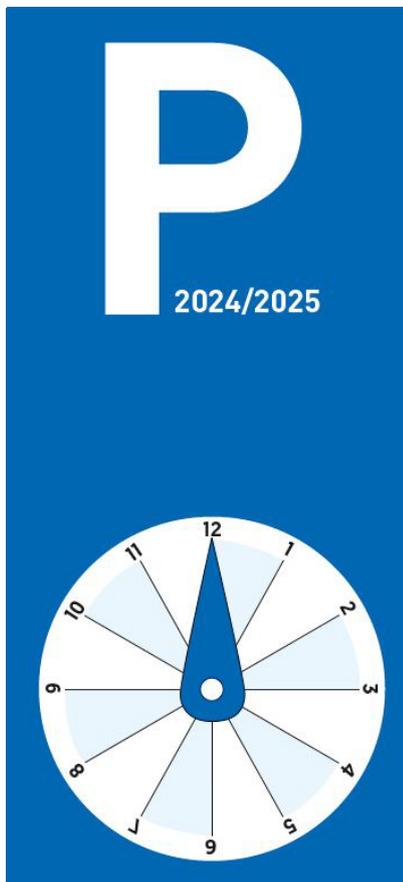
. . . Die Behörde kann nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass mit

Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3 500 kg, die zur Ausübung der Tätigkeit als Handelsvertreter (*Handelsagent*) dienen und die mit einer Tafel mit der Aufschrift „Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler“ (*Bundesgremium der Handelsagenten*) und mit dem Amtssiegel des Landesgremiums, dem der Handelsvertreter (*Handelsagent*) angehört, gekennzeichnet sind,

die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf . . .

Solche **Ausnahmebestimmungen** (erkennbar an Zusatztafeln), die explizit den Handelsagenten die Ladetätigkeit in den gekennzeichneten Fußgängerzonen erlauben, gibt es z. B. in Linz, Wels, Salzburg Stadt und in Wien für den Bereich der Fußgängerzone Favoritenstraße und Meidlinger Hauptstraße. Während der Ladetätigkeit ist ein Kurzparkschein zu lösen.

In anderen Städten sind Handelsagenten, die die Parktafel verwenden, auf den "Good-will" der zuständigen Überwachungsorgane angewiesen!



Parktafel

des Bundesgremiums der Handelsagenten

Das Bundesgremium der Handelsagenten bittet um Verständnis! Dieses Fahrzeug hält zwecks Zulieferung bzw. Vorlage von Musterkollektionen. Gültigkeitszeitraum laut Vignette. Der Zulassungsbesitzer ist Mitglied des Gremiums der Handelsagenten.



Polizeiliches Kennzeichen

Amtssiegel des Landesgremium

Im Dienst der Wirtschaft.

handelsagenten.at

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) i.d.g.F. - § 76a Fußgängerzone Abs. 2 Z 4

... Die Behörde kann nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3500 kg, die zur Ausübung der Tätigkeit als Handelsvertreter (Handelsagent) dienen und die mit einer Tafel mit der Aufschrift „Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler“ (Rechtsnachfolger: Bundesgremium der Handelsagenten) und mit dem Amtssiegel des Landesgremiums, dem der Handelsvertreter (Handelsagent) angehört, gekennzeichnet sind, die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf ...

Anmerkung: Solche Ausnahmegestimmungen, die explizit den Handelsagenten die Ladetätigkeit in Fußgängerzonen erlauben, sind an Zusatztafeln erkennbar. Während der Ladetätigkeit ist unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten allenfalls ein Kurzparkschein zu lösen.

Haftungsausschluss

Die Wirtschaftskammern Österreichs und die Gremien der Handelsagenten übernehmen keinerlei Haftung im Zusammenhang mit der Verwendung der Parktafel, insbesondere auch nicht bei ordnungswidriger bzw. missbräuchlicher Benutzung.

Sollten Sie noch keine Parktafel erhalten haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Landesgremium:

Landesgremium **Burgenland** der Handelsagenten
T 05 90 907 DW 3311, E bianca.tschanitsch@wkbglld.at

Landesgremium **Kärnten** der Handelsagenten
T 05 90 904 DW 306, E karin.lang@wkk.or.at

Landesgremium **Niederösterreich** der Handelsagenten
T 02742 851 DW 19341, E handel.gremialgruppe4@wknoe.at

Landesgremium **Oberösterreich** der Handelsagenten
T 05 90 909 DW 4331, E handelsagenten@wkooe.at

Landesgremium **Salzburg** der Handelsagenten
T 0662 88 88 DW 258, E handelsagenten@wks.at

Landesgremium **Steiermark** der Handelsagenten
T 0316 601 DW 574, E 311@wkstmk.at

Landesgremium **Tirol** der Handelsagenten
T 05 90 905 DW 1407, E handelsagenten@wktirol.at

Landesgremium **Vorarlberg** der Handelsagenten
T 05522 305 DW 342, E sonderegger.michaela@wkv.at

Landesgremium **Wien** der Handelsagenten
T 01 514 50 DW 3268, E handelsagenten@wkw.at